



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2011/066](#) von Hannes Schweizer, SP-Fraktion, vom 3. März 2011

Datum: 19. Juni 2012

Nummer: 2012-173

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/173

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2011/066](#) von Hannes Schweizer, SP-Fraktion, vom 3. März 2011

betreffend „Binnenwirtschaft stärken“

vom 19. Juni 2012

1. Einleitung

Das Postulat 2011/066 wurde von Hannes Schweizer am 3. März 2011 eingereicht und am 17. November 2011 vom Landrat überwiesen. Es hat folgenden Wortlaut:

"Mit der Vorlage [2009-200](#) hat der Landrat am [12. November 2009](#) einem Verpflichtungskredit von 50 Millionen Franken zugestimmt. Damit wurde ein energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien lanciert.

Alle Fraktionen lobten die Vorlage weil es sich um eine klassische Win-win-Situation handle. Eine Win-Situation für Gesuchsteller, Investoren und Private, welche Unterstützung für Gebäudesanierungen und Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien erhalten. Eine Win-Situation für KMU-Betriebe und das Gewerbe, da Aufträge in der Region generiert werden und gleichzeitig vermieden wird, dass Geld in Öl- und Gasförderländer abfließt. Eine Win-Situation letztlich aber auch für die öffentliche Hand, denn mit relativ wenig eingesetzten Steuermitteln könne eine grosse Wirkung erzielt werden. CO₂-Emissionen werden gesenkt und es werden sogar Steuererträge für den Kanton ausgelöst.

Offensichtlich werden aber vermehrt Sanierungsaufträge ins Ausland vergeben. Grundsätzlich entscheidet der Bauherr, an wen er die Aufträge erteilt. Wenn Bauherren dabei aber in den Genuß von Förderbeiträgen kommen, steht das im Widerspruch zur Absicht, daß davon regionale Unternehmen profitieren werden.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen, ob internationale Handels- und Wirtschaftsabkommen verletzt würden, wenn Förderbeiträge nur geltend gemacht werden können, wenn die Aufträge an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erteilt werden."

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Das Begehren verletzt nationales Recht und internationale Abkommen

Das Begehren wurde durch den Rechtsdienst des Regierungsrats beurteilt. In seiner Stellungnahme vom 12. Mai 2011 kommt er zum Schluss, dass das vorgeschlagene Vorgehen internationale Handels- und Wirtschaftsabkommen sowie auch nationales Recht verletzen würde. Zwar könne die Verletzung des nationalen Rechts (die Bevorzugung einheimischer Unternehmer besässe keine ausreichende gesetzliche Grundlage) möglicherweise mit einer Gesetzesänderung abgewehrt werden. Dies würde aber nicht viel bewirken, weil eine Verletzung der bi-

lateralen Abkommen mit der EU und des WTO/GATT-Abkommens dennoch unausweichlich wäre.

Juristisch geht es hier im Detail einerseits um Konflikte im Bereich des Freizügigkeitsabkommens. Dieses Abkommen enthält ein Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot. So verstösst jede nationale (oder kantonale) Regelung gegen EG-Recht, welche die Leistungen von Diensten zwischen den Mitgliedstaaten im Ergebnis gegenüber Leistungen von Diensten im Innern eines Mitgliedstaates erschwert. Durch die geforderte Beschränkung der Förderbeiträge an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz würden ausländische Dienstleistungserbringer gegenüber inländischen Dienstleistungserbringern indirekt benachteiligt bzw. indirekt diskriminiert. Ausserdem würde die vorgeschlagene Bestimmung gegen das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, bzw. WTO/GATT-Abkommen verstossen. Dieses verbietet jegliche Subventionen, die den Zweck verfolgen, einheimische Waren von eingeführten Waren zu bevorzugen (vgl. SR 0.632.20; Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des "Agreement on Subsidies and Countervailing Measures", das sogenannte Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen im Anhang 1A.13).

Insofern ist das Begehren juristisch nicht umsetzbar, weil es nationales Recht und internationale Abkommen verletzt.

2.2 Das Begehren ist ausserdem materiell nicht begründet

Im Rahmen des Postulats wurden die Gesuchsunterlagen über eine Zeitdauer von acht Monaten unter dem Blickwinkel des vorliegenden Begehrens ausgewertet. Die Auswertung von insgesamt 1'033 Gesuchen zeigt, dass rund 77% der damit verbundenen Aufträge an das lokale Gewerbe im Kanton, 18% der Aufträge an Auftragnehmer aus anderen Kantonen und 1% durch Eigenleistungen der Bauherrschaft erbracht wurden. Lediglich 4% der Aufträge wurden an Unternehmungen mit Sitz im Ausland vergeben. Diese gingen überwiegend an Unternehmungen im grenznahen badischen Raum und drehten sich fast ausschliesslich um den Fensterersatz. Diese prozentuale Verteilung der Leistungserbringung dürfte wohl - was das grobe Bild anbetrifft - auch für die übrigen, rund 3'000 Gebäudehüllensanierungsgesuche gelten, die seit der Lancierung des neuen Förderprogramms beim Kanton eingereicht worden sind.

Insofern sprechen nicht nur juristische Gründe gegen das Begehren, sondern zeigt die Auswertung, dass das Begehren materiell auch nicht begründet ist.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2011/066](#) betreffend Binnenwirtschaft stärken abzuschreiben.

Liestal, 19. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Zwick

der Landschreiber: Achermann